



# SATZUNG

CLUB FÜR BULLDOGGEN DEUTSCHLAND  
e.V

Stand November 2016

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Vereinsjahr und Erfüllungsort	4
§ 4 Aufbringung der Mittel und Finanzen	4
§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	5 - 6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliedsbeitrag	6
§ 8 Verstoß gegen die Satzung	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Jahreshauptversammlung & außerordentliche Hauptversammlungen	7 - 8
§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	8
§ 12 Der Vereinsvorstand	8 - 9
§ 13 Geschäftsstelle/Schriftführer	9
§ 14 Schatzmeister	9
§ 15 Zuchtkommission	9
§ 16 Zuchtbuchstelle	9
§ 17 Vorstandssitzungen	10
§ 18 Ehrenamtlichkeit	11
§ 19 Der Kassenprüfer	11
§ 20 Urheberrechte und Copyright	11
§ 21 Auflösung des Vereines	11
Bestätigung durch die Mitglieder	11

## Abkürzungen:

CBCD – Continental Bulldog Club Deutschland e.V.

CBCA – Continental Bulldog Club Austria

CBCS – Continental Bulldog Club Schweiz

JHV – Jahreshauptversammlung

## Präambel

Den Mitgliedern liegt das Wohl der Hunde im Allgemeinen und das der Bulldoggen im Speziellen am Herzen. Der Verein ist ein Rassehundezuchtverein für den Continental Bulldog und weiteren Bulldog-Rassen in Deutschland. Im Bestreben, die Rassen in Deutschland weiter zu etablieren und die öffentliche Meinung positiv zu beeinflussen, wird der Verein alles daransetzen, dieses Ziel zu fördern.

Die Mitglieder, Züchter und Hundehalter werden dazu aufgerufen, sich hieran aktiv zu beteiligen. Dazu gehört, es sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, den Verein in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten und sich aktiv mit Ideen und Taten im Vereinsleben einzubringen. Ehrenamtliche Mithilfe ist ausdrücklich erwünscht.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Club für Bulldoggen Deutschland e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Zucht und Haltung von Bulldoggen in Deutschland als Familien und Begleithund zu fördern und zu pflegen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Festigung der Rasse, der Gesundheit, dem Erscheinungsbild und Wesen der Bulldoggen.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung moderner, kynologischer Kriterien, die der Rasse dienlich sind.
  - b. Einrichtung einer Zuchtbuchstelle, der Verein ist zuchtbuchführend.
  - c. Einrichtung div. Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Bulldog-Rassen
  - d. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung und Führung einer Zuchtdatenbank.
  - e. Einrichtung einer Welpen-Vermittlungsstelle.
  - f. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
  - g. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
  - h. Durchführung und Organisation von Schulungen, Ausstellungen und Sonderschauen.
  - i. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontakte der Mitglieder untereinander, zu den Clubs des In- und Auslandes, insbesondere des CBCD, CBCS und CBCA.
  - j. Bekämpfung jeglicher Form des Hundehandels.
  - k. Unterstützung in Not geratener Bulldoggen.
  - l. Forschung, Sicherung, Erhaltung und Erweiterung genetischen Erbgutes in der Bulldoggen Zucht.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Vereinsjahr und Erfüllungsort**

- (1) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

### **§4 Aufbringung der Mittel und Finanzen**

- (1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
- (2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

### **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern und Fördermitgliedern. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden.  
Die Veröffentlichung des Antrages auf Aufnahme in den Verein und der dazugehörigen Vorstellung erfolgt unter Nennung des Namens samt Wohnort im internen Forumsbereich des CBD e.V. oder per E-Mail. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erfolgt ist. Über einen eventuellen Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit ohne Angabe der ausschlaggebenden Gründe. Der Verein behält sich vor, Züchter nur zuzulassen, wenn es der Aufbau und die Weiterführung der Rasse erfordert. Die Entscheidung darüber treffen die Züchter der jeweiligen AG unter Berücksichtigung der momentanen Situation der Rasse.
- (2) Ordentliches Mitglied, welches stimmberechtigt ist, kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Gewerbsmäßige Hundehändler und deren Ehepartner und ihnen gleichzustellende Personen sind davon ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Anschlussmitglieder, welches stimmberechtigt ist, können Angehörige bzw. Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes werden, die im Haushalt des ordentlichen Mitgliedes leben. Ein Anschlussmitglied hat kein Anrecht auf satzungsgemäße Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen. Diese gelten mit der Zustellung an das Hauptmitglied dem Anschlussmitglied als zugegangen.

- (4) Firmen, Vereine und Verbände können Fördermitglieder des Vereins werden, wenn sie die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben diese jedoch nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch hat das austretende Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Nichtbezahlung des laufenden Jahresbeitrages nach schriftlicher Mahnung erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr.
- (6) Mit Beendigung der Hauptmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt gleichzeitig die Anschlussmitgliedschaft und bedarf keiner separaten Kündigung. Eine automatische Umwandlung einer Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft erfolgt nicht. Vielmehr muss das ehemalige Anschlussmitglied einen Antrag auf Hauptmitgliedschaft stellen. Bei einer Aufnahme werden die Mitgliedszeiten als Anschlussmitglied angerechnet.
- (7) Der Ausschluss erfolgt:
  - a. Bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.
  - b. Bei grober Verletzung der Vereinssatzungen und der Vereinsinteressen, insbesondere aber bei mehrmaligen Verstößen gegen die Zuchtordnung.
  - c. Bei ungebührlicher öffentlicher Kritik einer vom Verein getroffenen Entscheidung.
  - d. Bei vereinschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit.

Jeder Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung.

Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Gegen den beschlossenen Ausschluss kann innerhalb eines Monats, mittels Einschreiben an die Vereinsvorsitzenden, Berufung eingelegt werden, über die die ordentliche Jahreshauptversammlung entscheidet. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied identifiziert sich mit den Zielen des Vereins und erkennt die Satzung und die Ordnungen in allen Punkten an.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Regelung in §5 Absatz 4, jedoch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, das seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt hat, ist:
  - a. Nach einer Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Regelung in §5 Absatz 4, von einem drei Monaten antrags- und stimmberechtigt.
  - b. Nach halbjähriger Mitgliedschaft in den Vereinsvorstand wählbar.
- (3) Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:
  - a. Die Bestrebungen des Vereines zu fördern.
  - b. Seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
  - c. Wohnungsänderungen sofort dem Vereinsvorstand, insbesondere aber dem Schatzmeister und Geschäftsstelle bekannt zu geben.
  - d. Die Zuchtordnung für Continental Bulldogs in allen Punkten zu befolgen und

- einzuhalten.
- e. Das Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden automationsunterstützt verarbeitet und können für vereinsdienliche Zwecke verwendet werden.

### **§7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes für das Folgejahr festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Hauptmitgliedschaft beträgt 60,-€, Anschlussmitglieder wie Ehepartner, Angehörige bzw. Lebenspartner bezahlen 24,-€ pro Jahr. Eine Ermäßigung von 50% erhalten Schwerbehinderte, Studenten und Rentner. Bei einem späteren Eintritt in den Verein werden anteilmäßig pro Monat 5,-€ fällig.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag wird eine einmalige Eintragungsgebühr in Höhe von 25,-€ festgesetzt.
- (4) Die Beiträge sind bis spätestens März bzw. bei Rechtswirksamkeit des Beitrittes fällig. Bei notwendigen Mahnungen gehen alle dem Verein erwachsenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

### **§ 8 Verstoß gegen die Satzung**

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen müssen Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen mit disziplinarrechtlichen Maßnahmen rechnen.
- (2) Diese sind in der Gebührenordnung unter Verstöße geregelt. Wenn der Verstoß nicht über die Ordnung geregelt ist, entscheidet der Vorstand, bei Zuchtvergehen die Züchter mit absoluter Mehrheit über die Frage des Strafmaßes.
- (3) Die Gebührenordnung wurde bei der Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Zuständig für Änderungen sind der Vorstand und die JHV.

### **§9 Organe des Vereins**

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand

### **§10 Die Jahreshauptversammlung & außerordentliche Hauptversammlungen**

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand dann einberufen werden, wenn es sich als notwendig erweist.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 20% aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorsitzenden beantragt.

- (3) Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung und ist den Mitgliedern 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung der JHV hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen (wenn die Amtszeit beendet ist)
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Die Beschlüsse werden, sofern einzelne Paragraphen nichts anderes besagen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Eine Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag muss spätestens 14 Tage, satzungsändernde Anträge müssen spätestens 6 Wochen (Stichtag ist der Tag der JHV) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingereichte Anträge werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (6) Zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, es sei denn das die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Wenn nur ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben. Mitglieder, denen es nicht möglich ist, persönlich an der Wahl teilzunehmen, können per Briefwahl/Onlinewahl wählen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Ein Schriftführer wird jeweils für eine Mitgliederversammlung benannt. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt. Das Protokoll wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Vertretung eines Mitgliedes anlässlich der Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung ist nur durch ein Vereinsmitglied zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

### **§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

- (1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Funktionäre.
- (2) Erteilung der jährlichen Entlastung an den gesamten Vorstand sowie zusätzlich des Schatzmeisters.
- (3) Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode.
- (4) Wahl der Kassenprüfer für drei Jahre, die jedoch dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.
- (6) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen und Ordnungsänderungen.
- (7) Beschlussfassung über Anträge und Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vorher an den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu richten.
- (8) Beschlussfassung über eventuelle Auflösung des Vereines gemäß § 22.

## **§ 12 Der Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schatzmeister,
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss beaufsichtigt und durchgeführt, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wiederwahl ein und desselben Vorstandsmitgliedes nach Ablauf einer Wahlperiode ist uneingeschränkt gestattet. Die Vorstandsmitglieder treten ihre Funktion sofort nach erfolgter Wahl an.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach § 26 BGB. Dabei müssen Rechtsgeschäfte ab 500,-€ immer von zwei Vorstandsmitgliedern, wovon einer immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen, unterzeichnet werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Wichtige Schriftstücke, besonders mit Behörden und öffentlichen Stellen, werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten mit dem Schatzmeister unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
  - a. Einrichtung einer Geschäftsstelle/Schriftführer
  - b. Einrichtung einer Zuchtkommission
  - c. Einrichtung einer Zuchtbuchstelle
- (7) Die Ausübung von mehreren Funktionen durch eine Person (Doppelfunktion) ist ausdrücklich möglich.
- (8) Sämtliche Funktionen sind Ehrenämter und Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Barauslagen für den Verein.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand vertreten oder durch den Vorstand bestimmt/bestellt.

## **§ 14 Schatzmeister**

- (1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller Geldgeschäfte. Alle Schriftstücke im Geldverkehr, wie Zahlungsanweisungen, Überweisungsaufträge und dergleichen sind vom Schatzmeister zu fertigen. Beträge über 500,-€ sind mit dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden abzusprechen.

## **§ 15 Zuchtkommission**

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus den Züchtern des CBD e.V. in der jeweiligen AG.
- (2) Die Züchter koordinieren und überwachen die Zucht und die korrekte Durchführung



und Einhaltung der Zuchtordnung und der anderen verbindlichen Vorschriften, die die Zucht betreffen.

Die Züchter entscheiden eigenständig über alle Belange der Zuchtordnung. Beschlüsse sind in die Zuchtordnung zu übernehmen. Alle Züchter müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beschlussfassung über Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

## **§ 16 Zuchtbuchstelle**

- (1) Die Zuchtbuchstelle ist verantwortlich für:
  - führt das clubinterne Zuchtbuch
  - Erstellung von Stammpapieren
  - gibt die neu angekörnten Rüden und Hündinnen bekannt
  - gibt jährlich ein aktualisiertes Rüdenverzeichnis heraus
  - sorgt dafür, dass die ED- und HD-Befunde der Zuchttiere und deren Nachkommen gesammelt und ausgewertet werden
  - gibt regelmäßig ein Verzeichnis der zuletzt gefallenen Würfe (Welpenliste) heraus

Die Zuchtangelegenheiten regelt die jeweils gültige Zuchtordnung.

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann jedoch auch vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister beantragt werden und ist dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (2) Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an diesen Sitzungen ist Pflicht.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird von der Vorstandschaft angefertigt. Das Protokoll wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Vorstand wieder zu komplettieren.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern einzelne Paragraphen nichts anderes besagen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstandssitzung sind alle das Vereinsvermögen betreffenden Fragen zur Beschlussfassung vorzulegen, des Weiteren Anträge auf Aufnahme oder Streichung aus der Mitgliederliste sowie alle Ordnungen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere die notwendigen Ordnungen zu erstellen und diese den jeweiligen Anforderungen anzupassen.
- (7) Über Veranstaltungen des CBD ist der Vorstand zu informieren.
- (8) Ist eine Vorstandssitzung wegen zu geringer Teilnahme der Vorstandsmitglieder nicht beschlussfähig, ist ein neuer Termin hierfür festzulegen. Erfordert eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit eine sofortige Erledigung, so ist der Vorsitzende befugt, selbstständig zu handeln, wenn es sich um laufende Angelegenheiten handelt. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist jedoch an Hand der Aktenvorlage darüber Bericht zu erstatten, die nachträgliche Bestätigung ist im Protokoll zu vermerken. In dringenden

Fällen besteht auch die Möglichkeit, einen "Umlaufbeschluss" der Vorstandsmitglieder zu erwirken.

### **§ 18 Ehrenamtlichkeit**

- (1) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es ist zulässig für Auslagen, die die Mitglieder nach Aufforderung durch den Vorstand für den Verein getätigt haben, einen Auslagenersatz zu erhalten.
- (3) Dieser Auslagenersatz darf die tatsächlichen Ausgaben des Mitgliedes nicht übersteigen.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass bei den Ausgaben für den Verein sparsam gehandelt werden muss.

### **§ 19 Der Kassenprüfer**

- (1) Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für drei Jahre gewählt, welche weder dem Vorstand angehören, noch zu den Vorstandsmitgliedern ein persönliches Naheverhältnis haben dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die tatsächliche Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie mindestens stichprobenartig Belege auf Vollständigkeit, und die Schlüssigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 20 Urheberrechte und Copyright**

- (1) Sämtliche Logos, Grafiken und Texte, die im und mit dem Verein entwickelt worden sind, obliegen die Urheberrechte, Copyrights und Vermarktungsrechte beim „Club für Bulldoggen Deutschland“ e.V. Dieses trifft insbesondere für das Vereinslogo und den Schriftzug „Club für Bulldoggen Deutschland“ e.V. zu.  
Ausnahmen bilden lediglich Logos, Grafiken und Texte die vom Verein in Auftrag gegeben werden.  
Der Auftrag hat in schriftlicher Form und unter Beschlussfassung der JHV zu erfolgen.

### **§ 21 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beschluss hierüber kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit vierfünftel Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. in 53058 Bonn zu. Die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. darf das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend festlegt.